



Ergeht per Email an:

Sozial-Landesrätin Birgit Gerstorfer, MBA (SPÖ), Klubobfrau Mag. Helena Kirchmayr (ÖVP), Klubobmann KommR Ing. Herwig Mahr (FPÖ), Klubobmann Christian Makor (SPÖ), Klubobmann Dipl.-Päd. Gottfried Hirz (GRÜNE), Leitung Sozialabteilung Mag.a Cornelia Altreiter-Windsteiger

Linz, 08.07.2020

Stellungnahme zum Oö. Sozialhilfeausführungsgesetz betreffend Wohngemeinschaften/Haushaltsgemeinschaften (§ 7 Abs 5 Oö. SoHAG) – eingereicht von der Sozialplattform OÖ.

Diese Stellungnahme wurde unter Einbeziehung von Mitgliedsorganisationen der Sozialplattform Oberösterreich sowie von Organisationen der Interessenvertretung der Sozialunternehmen Oberösterreich (IVS) und der OÖ Wohnungslosenhilfe verfasst.

Das Nichtanerkennen des Alleinstehenden-Richtsatzes für Klient*innen bzw. Bewohner*innen von Wohngemeinschaften in sozialen Einrichtungen führt zu massiven Ungleichbehandlungen. Die pauschale Annahme des Mitbewohner*innen-Richtsatzes erscheint teils willkürlich angesetzt. Es soll nicht sein, dass innerhalb des Bundeslandes Oberösterreich bei ein und demselben Sachverhalt die Bezirksverwaltungsbehörden zu massiv unterschiedlichen und verschlechternden Ergebnissen für Bewohner*innen mit Beeinträchtigungen gelangen.

Wir weisen darauf hin, dass der Mitbewohner*innen-Richtsatz in Höhe von 70 % (gem. § 7 Abs 2 Z 2 Oö. SoHAG) in vielen Einrichtungen der Sozialvereine, bei denen ein erhöhter Betreuungs- und Pflegebedarf besteht, zur Anwendung gelangt und dies zu immer tiefschürfender Armutsmantifestierung führt. Viele Klient*innen in Wohngemeinschaft leisten einen Wohnbeitrag in ungefährender Höhe der realen Teilkosten der gesamten Wohnung. Diese Klient*innen werden sich mit dem Mitbewohner*innen-Richtsatz ihren WG-Platz längerfristig nicht mehr leisten können. Das kann nicht den Intentionen der Sozialhilfe entsprechen.

Dass Bewohner*innen nicht der volle Alleinstehenden-Richtsatz gebühren soll, ist nicht nach zu vollziehen und führt langfristig zu massiven Rückschritten in der Arbeit mit Menschen mit Beeinträchtigungen. Insgesamt bleibt unverständlich, warum bei Menschen mit Beeinträchtigungen, welche in sogenannten Wohngemeinschaften leben, von einer Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft ausgegangen wird.

Es wird daher wie folgt dargelegt, warum die Definition von Haushaltsgemeinschaften bei Wohngemeinschaften expressis verbis keine „echte Wohngemeinschaft“ im Sinne des Oö. SoHAG darstellt. Wohngemeinschaften bei Menschen mit Beeinträchtigungen müssen einer anderweitigen juristischen Behandlung und Auslegung unterworfen sein als herkömmliche, im Sinne von echten, Wohngemeinschaften.

Gefördert von





Bewohner*innen in den Einrichtungen der Sozialvereine befinden sich stets in einer Notlage. Allein der Umstand, auf eine Unterstützung durch eine Einrichtung eines Sozialvereins angewiesen zu sein, stellt für sich genommen schon eine besondere Situation dar, welche nicht durch (bewusstes) persönliches Verschulden, sondern aufgrund psychischer Erkrankungen, traumatischer Ereignisse oder Schicksalsschläge verursacht wurde.

Es sind speziell die besonderen persönlichen Lebenssituationen, warum sich die Bewohner*innen in die Einrichtungen der Sozialvereine begeben und um Unterstützung ansuchen. Die Einrichtungen der Sozialvereine verfolgen grosso modo konzeptionell die Stabilisierung der Menschen Unterstützungsbedarf bzw. mit Beeinträchtigungen (sei es psychisch, kognitiv oder Mehrfachbeeinträchtigungen) und deren Reintegration in die Gesellschaft mit Fokus auf die eigenständige Bewältigung des Alltags. **Daraus ergibt sich das Erfordernis des eigenständigen Wirtschaftens jedes*r Einzelnen respektive das Erlernen und/oder Wiedererlangen desselben.**

Nicht zu vergessen sind die **Ziele (der UN-Behindertenrechtskonvention)**, den Bewohner*innen ein menschenwürdiges Leben und soziale Teilhabe zu ermöglichen; Dies setzt (ausreichende) finanzielle Mittel voraus. **Durch die vorherrschenden Gegebenheiten in den Einrichtungen eines Sozialvereins entstehen für die Bewohner*innen keine finanziellen Ersparnisse – im Gegenteil.** Die Personen haben kein förderndes privates Umfeld und daher keine Hilfestellung von außen, auf welche sie zurückgreifen können. Selbst in den Einrichtungen ist ein Zusammenleben auf nur engem Raum gegeben, gekoppelt mit eingeschränkten Rückzugsmöglichkeiten. **Durch ausreichende finanzielle Unterstützung besteht die Möglichkeit die Selbstbestimmung/Selbsterhaltungsfähigkeit wiederzuerlangen.**

Ebenso ist **keine „echte“ Wohngemeinschaft im Sinne des § 7 Abs 5 Oö. SoHAG anzunehmen,**

- **da das Klientel stets einen entsprechenden Hilfebedarf in Bezug auf die Wohnbetreuung hat und den zugewiesenen Betreuungs-/Wohnplatz lediglich entsprechend der freien Ressourcen bekommt.**
- Daraus folgt, dass sich Bewohner*innen mit Beeinträchtigungen **die jeweiligen Mitbewohner*innen nicht „aussuchen“ können,** sondern einander fremd sind.
- Ebenso haben die Bewohner*innen stets mit laufenden Wechseln (Ein-/Auszüge) in der Gemeinschaft zu rechnen.
- **Weiters leben sie mit keinem/r unterhaltsberechtigten Angehörigen oder Lebenspartner*in in der Wohngemeinschaft. Eine konstante Wohngemeinschaft kann hier nicht angenommen werden.**
- Insbesondere ist aufgrund der vorherrschenden Problematik ein soziales „Zusammenwachsen“ großteils gar nicht möglich bzw. teils nicht gewollt.
- Da die Bewohner*innen nicht aus freien Stücken in den Wohngemeinschaften verweilen bzw. willkürlich „zusammengewürfelt“ werden, sind sie aus der Notlage heraus auf die Unterstützung der Entscheidungsträger*innen angewiesen. Diese Bewohner*innen besitzen **keinerlei Entscheidungsbefugnisse, mit welchen Personen sie zusammenleben.** Diese Form von Gemeinschaft ist kurz gesagt eine Form von „Schicksalswohngemeinschaft“.
- Weiters kann, wie fälschlicherweise angenommen wird, **keine Haushaltsgemeinschaft oder Wirtschaftsgemeinschaft in dieser Art des Wohnens erblickt werden,** da ein **gemeinsames Wirtschaften aufgrund der persönlichen Situation ausgeschlossen ist.**

Gefördert von





- Eine Kostenersparnis kann daraus nicht abgeleitet werden, denn **jede Person mit Unterstützungsbedarf bzw. Beeinträchtigung muss unabhängig von den anderen Mitbewohner*innen für die Bestreitung des Lebensunterhalts und des Wohnaufwandes aufkommen.**
- Dass kein Zugriff auf das Einkommen der Mitbewohner*innen besteht, versteht sich von selbst. Das bedeutet, dass beispielsweise Lebensmittel, Hygieneartikel (trotz der oftmals gemeinsam benutzten Sanitäranlagen), Reinigungs-/Waschmittel, Internet/Telefon etc, sprich; alles was zum alltäglichen Leben dazugehört, von jeder Person selbst bestritten werden muss.
- Das einzige, das diese Menschen verbindet ist – neben den individuellen, persönlichen Umständen und Schicksalsschlägen –, dass diese allesamt an einer „gleichen“ Meldeadresse wohnhaft sind.
- Darüber hinaus hat jede Person **eine individuelle Benützungs- und Betreuungsvereinbarung einzuhalten**, in welcher die vertraglichen Bedingungen eigens geregelt sind.

Kurz zusammengefasst: Es ergibt sich **keine stabile „Lebensgemeinschaft in einer Wohngemeinschaft“**, in der **miteinander gewirtschaftet werden kann**, sodass keinesfalls ein gemeinsames Wirtschaften vorliegt, womit einhergehend es zu einer Reduktion der Kosten kommen könnte.

Eine Kostenersparnis kann - entgegen der Erläuterungen zu § 7 Abs 5 Oö. SoHAG - aufgrund dieser besonderen Art von Wohngemeinschaft bei Menschen mit Beeinträchtigungen und Unterstützungsbedarf nicht erblickt werden.

Ähnlichkeiten mit Frauenhäusern

Zusätzlich wird in den Erläuterungen zu § 7 Abs 5 Oö. SoHAG besonders auf die Situation von Frauenhäusern Bezug genommen.

Wir erachten die Anwendung des Alleinstehenden-Richtsatzes für die in Frauenhäuser lebenden Frauen für richtig.

Sofern in derartigen Einrichtungen abgetrennte Wohneinheiten zur Verfügung stehen oder ein gemeinsames Wirtschaften bereits aufgrund der besonderen persönlichen Situation, in der sich die hilfeschuchenden Personen befinden, nicht vorausgesetzt werden kann, wird die Annahme des Vorliegens einer Haushaltsgemeinschaft regelmäßig nicht zutreffend sein und in solchen Fällen der Richtsatz für alleinstehende/alleinerziehende Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 zur Anwendung gelangen.

Am Beispiel vom Frauenhaus Linz lässt sich folgendes erkennen: Laut Homepage ist im Frauenhaus Linz jede Frau selbst für ihre Speisekarte verantwortlich. Jede Frau kocht für sich selbst und kauft auch selbst Lebensmittel ein. Die Bewohnerinnen eines Stockwerks teilen sich die Küche, jede Frau hat jedoch ihre eigenen Bereiche, die sie auch versperren kann. Um das Frauenhaus sauber zu halten, gibt es einen Putzplan, dabei teilen sich die Bewohnerinnen die jeweiligen Arbeiten. **Das unterscheidet das Frauenhaus wohl nicht wesentlich von vielen Einrichtungen in den Sozialvereinen.**

Gefördert von





Die im Frauenhaus Linz lebenden Frauen sind misshandelte und/oder bedrohte Frauen - mit und ohne Kinder. Sie erhalten im Frauenhaus Schutz und Sicherheit vor gewalttätigen Angehörigen durch psychosoziale Beratung, durch Begleitung zu Gericht/Ämtern als auch durch sofortige Wohnmöglichkeit. Weiters werden sie bei der Arbeits- und Wohnungssuche unterstützt und erhalten Hilfestellung beim Aufbau eines Lebens ohne gewalttätige Angehörige. Ihre besondere persönliche Situation besteht darin, dass sie aus ihrer bisherigen schwierigen Lebenssituation heraustreten und Wege finden wollen, um sich ein gewaltfreies und unabhängiges Leben aufzubauen. Diese persönliche Situation rechtfertigt nach Ansicht des Gesetzgebers die Auszahlung des höheren Richtsatzes um in der schwierigen Lebenssituation ein einigermaßen stabiles finanzielles Umfeld zu haben.

Auch diese Situation unterscheidet sich nicht wesentlich von jenen Situationen von Menschen mit Beeinträchtigungen und Unterstützungsbedarf: **das Klientel muss lernen sich mit der aktuellen, persönlich schwierigen Lebenssituation auseinander zu setzen, um ein unabhängigeres, weitgehend selbstbestimmtes Leben zu erlangen.**

Erwachsenenschutzgesetz und Selbstbestimmung

Mit dem 2. Erwachsenenschutzgesetz (ErwSchG) wurde versucht, den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention zu entsprechen. **Oberstes Prinzip des Erwachsenenschutzrechts** ist die **selbstbestimmte Gestaltung der eigenen Lebensverhältnisse**. Um der UN-Behindertenrechtskonvention (siehe auch Art 19 und 28 UN-BRK) und den Anforderungen des 2. ErwSchG auf einen möglichst hohen Grad der Selbstbestimmung zu entsprechen, müssen im Bereich Wohnen von Seiten der Sozialhilfe die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Gerade unter jenen Personen, die in einer teilbetreuten Wohnform/Übergangswohnen nach Oö. ChG leben, finden sich einige Menschen, deren Ziel es ist, selbstständig mit oder ohne mobile Betreuung in einer eigenen Wohnung zu leben. Um dieses selbstbestimmte Leben zu ermöglichen, müssen sie einerseits bereits in der betreuten Wohnform üben und lernen können, sich selbst zu versorgen und andererseits muss die finanzielle Grundlage für eine eigene Wohnung (Kaution, Einrichtung, ...) geschaffen werden.

Beides kann nicht erreicht werden, wenn die betroffenen Personen durch die Anwendung des verminderten Richtsatzes (§ 7 Abs 2 lit a Oö. SoHAG) „gezwungen“ werden, Wirtschaftsgemeinschaften mit anderen Bewohner*innen zu bilden, mit denen sie ausschließlich aufgrund ihrer Beeinträchtigung zusammenleben und bei deren Zusammensetzung sie keine Wahlmöglichkeit bzw. keinen Einfluss haben. Der teilhabende Personenkreis wird bestimmt durch Vergaberichtlinien des Landes OÖ und der fachlichen Einschätzung der Träger.

Alternativen können nur gefunden und geschaffen werden, wenn die finanziellen Mittel vor einem Auszug vorhanden sind, ansonsten bleibt auf Dauer eine hohe Kostenbelastung beim Land.

In Summe muss gesagt werden, dass aufgrund der besonderen persönlichen Situation, der oben beschriebenen Wohn- und Lebensverhältnisse, der konzeptionellen Ziele der Einrichtung mit dem Fokus auf eigenständiges Wirtschaften und Selbstbestimmung, die Annahme einer Haushaltsgemeinschaft im Sinne des „MitbewohnerInnen-

Gefördert von





Richtsatzes“ gem. § 7 Abs 2 Z 2 Oö. SoHAG ausgeschlossen ist. Vielmehr müssten aus den genannten Gründen Menschen mit Beeinträchtigungen und Unterstützungsbedarf unter Alleinstehende/alleinerziehende Personen gem. § 7 Abs 2 Z 1 Oö. SoHAG subsumiert werden und somit den Alleinstehenden-Richtsatz in Höhe von 100% zugesprochen bekommen.

Wir ersuchen Sie um Berücksichtigung unserer Argumente und um entsprechende Veranlassung, dass auf die oben beschriebenen Wohngemeinschaften der Alleinstehenden-Richtsatz angewandt wird. Eine Anführung in den Erläuterungen zu § 7 Abs 5 Oö. SoHAG analog zur speziellen Situation in Frauenhäusern sowie der Wegfall der Einzelfallprüfung würden den einheitlichen Vollzug in allen Bezirksbehörden ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Josef Pürmayr
Sozialplattform Oberösterreich

Gefördert von

